

Ist ein Stand-By-Dienst nicht eigentlich eine Rufbereitschaft?

- Als Stand-By-Dienste werden üblicherweise solche Dienste bezeichnet, die mit einer kurzen Vorlaufzeit von beispielsweise wenigen Stunden an- oder abgesagt werden können.
- Anders als bei der Rufbereitschaft handelt sich beim Stand-By-Dienst um eine sehr kurz ausgestaltete Vorlaufzeit für die Ausübung des arbeitgeberseitigen Direktionsrechts (§ 106 Gewerbeordnung, § 315 Bürgerliches Gesetzbuch) bezüglich der Festlegung des Arbeitsbeginns. Denn beim Stand-By liegt der Zeitraum des Abrufs der Arbeitsleistung stets vor dem Zeitraum der Erbringung der Arbeitsleistung.
- Anders bei der Rufbereitschaft: Hier liegen die Zeiträume für Abruf und mögliche Arbeitsleistung übereinander.
- Es gibt weitere typische Unterschiede zwischen Stand-By und Rufbereitschaft, die jedoch für die rechtliche Abgrenzung nicht ausschlaggebend sind. Auch sind diese weiteren Merkmale keinesfalls zwingend:
 - Bei Rufbereitschaft erfolgt der Abruf i.d.R. nur für einen Teil des Zeitraums der möglichen Arbeitsleistung, und es können mehrere Abrufe erfolgen. Die Zeit des Rufbereitschafts-einsatzes wird i.d.R. vergütet und nicht auf die vertragliche Arbeitszeit angerechnet.
 - Beim Stand-By erfolgt der Abruf meist für den gesamten Zeitraum der möglichen Arbeitsleistung (der dementsprechend i.d.R. kürzer ist). Die geleistete Arbeitszeit wird i.d.R. auf die vertragliche Arbeitszeit angerechnet.

